Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 1 (1944)

Heft: 5

Rubrik: Warum geplant werden muss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Warum geplant werden muss

Um dem planlosen Bauen aus der Zeit der Industrialisierung zu steuern, sind in den letzten Jahrzehnten, vor allem in den Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, Baugesetze mit Vorschriften über Stockwerkzahl, Bauabstände, Bau- und Niveaulinien in Kraft getreten.

Abb. 1.

Lachen bei St. Gallen.

Die unter diesen Gesetzesbestimmungen entstandenen Ortschaften und Quartiere sind aber nicht befriedigend ausgefallen und ergaben einförmige und leblose Gebilde. Es zeigt sich, dass einschränkende Vorschriften zur Formung einer Ortschaft allein nicht genügen.



Abb. 2.
Romont (Fribourg).

Im Gegensatz dazu machen heute noch die kleinen Landstädte aus früheren Jahrhunderten den Eindruck in sich geschlossener Organismen, die wie Pflanzen mit der Landschaft verwachsen sind.



Es braucht also neben einschränkenden Vorschriften eine richtig gestaltende Planung, die unsere Ortschaften, angepasst an die heutigen Wohnformen, Arbeitsmethoden und Verkehrsmittel, wiederum zu lebensfähigen Organismen formt. Das Gesicht unserer Ortschaften muss neu geschaffen werden, doch soll uns dabei die selbstverständliche Schönheit der alten Siedelungen ein Vorbild sein.